

Alle Arbeitsinspektorate

Geschäftszahl: 2026-0.014.471

Information Novelle GKV und VGÜ u.a., Asbest, Blei, Diisocyanate, keimzellmutagene Arbeitsstoffe

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Eine Novelle zur GKV, VGÜ, BohrarbV und der KJBG-VO ist mit BGBl. II Nr. 339/2025 am 30.12.2025 kundgemacht worden. Die Änderungen der GKV sind mit 31.12.2025 in Kraft getreten. Die Änderungen der VGÜ treten mit 9. April 2026 in Kraft.

Mit diesem Erlass werden die wesentlichen Neuerungen zur Novelle zur Kenntnis gebracht.

Asbest

- Ab dem **31.12.2025** gilt für Asbest ein Grenzwert von **10.000F/m³**. Ab dem **21.12.2029** gilt ein Grenzwert von **2.000F/m³**. Die Zählung der Faserkonzentration erfolgt mittels **Elektronenmikroskopie (EM)**. Bis 20.12.2029 kann die Faserzählung auch noch durch Phasenkontrastmikroskopie (PCM) erfolgen.
- Die Ausnahme von der Meldeverpflichtung für Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe gilt weiterhin (§ 22). Eine Definition für „geringe Höhe“ ist auf Grund des neuen Grenzwertes nicht mehr möglich. Daher können die bisherigen **Standardverfahren nicht** mehr als Richtwert für „Arbeiten geringer Höhe“ herangezogen werden. Es sind **Messungen** gemäß dem 5. Abschnitt der GKV **notwendig**. Die bisherigen Ausnahmen gemäß § 47 und § 49 ASchG in Bezug auf Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe entfallen.

➤ **Neu im 4. Abschnitt** Sonderbestimmungen für Asbest sind:

- § 22a Abs.4, wonach die **Arbeiten sofort einzustellen** sind, wenn der Grenzwert überschritten wird oder es Grund zur Annahme gibt, dass asbesthaltige Materialien freigesetzt worden sind.
- § 25a, mit dem die **Unterweisungsverpflichtung** insbesondere hinsichtlich Inhalt, Schulung und der Qualifikation der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder konkretisiert wird.
- § 26, wonach Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten nur von **ermächtigten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern** durchgeführt werden dürfen. Die Liste ist auf der Website der Arbeitsinspektion zu veröffentlichen. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber dürfen diese Arbeiten ab Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Ermächtigung durchführen, wenn sie bis spätestens 31. März 2026 einen Antrag auf Ermächtigung gestellt haben.
- § 27, wonach **fachkundige Personen** heranzuziehen sind, die prüfen, ob asbesthaltiges Material in den betroffenen Arbeitsbereichen vorhanden ist. Fachkundige Personen sind befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Sinn des § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) oder rückbaukundige Personen im Sinn des § 3 Z 19 der Recycling-Baustoffverordnung.

Diisocyanate

Bis 8. April 2026 gelten abweichend von Anhang I/2025 die in § 34 Abs. 7 GKV genannten Grenzwerte. **Ab 9. April 2026 gilt bis zum 31.12.2028** ein Übergangswert von 10 µg/m³ NCO für den Tagesmittelwert (TMW) bzw. 20 µg/m³ NCO für den Kurzzeitwert (KZW).

Ab 1. Jänner 2029 gilt für Diisocyanate ein Grenzwert von 6 µg/m³ NCO für den Tagesmittelwert bzw. 12 µg/m³ NCO für den Kurzzeitwert.

Änderungen in der VGÜ

- Der für die **Eignung** geltende Grenzwert von 30 µg Pb/100 ml wird mit 31.12.2028 befristet. Ab 01.01.2029 gilt ein neuer Blutblei-Grenzwert von 15 µg/100 ml.
- Der für die **Nichteignung** geltende Grenzwert von 70 µg Pb/100 ml (Männer, Frauen > 50 a) bzw. 45 µg Pb/100 ml (Frauen ≤ 50 a) wird mit 31.12.2028 befristet. Ab 01.01.2029 gilt ein neuer Blutblei-Grenzwert von 30 µg/100 ml (Männer, Frauen > 50 a) bzw. 20 µg/100 ml (Frauen ≤ 50 a).
- Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, welche **VOR** dem 09.04.2026 beruflich bereits gegenüber Blei exponiert waren, wurde eine eigene Bestimmung getroffen.

Inhaltsverzeichnis

I. Änderungen in der GKV

1. Neuerungen im 4. Abschnitt Sonderbestimmungen für Asbest

- a) Allgemeines
- b) Meldung von Asbestarbeiten
- c) Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Expositionsminimierung
- d) Messung der Asbestkonzentration und neuer Grenzwert
- e) Unterweisungsverpflichtung
- f) Ermächtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten
- g) Besondere Arbeiten – fachkundige Person zur Prüfung, ob asbesthaltiges Material vorhanden ist

2. Anpassung der Einstufung von Arbeitsstoffen an die CLP-VO, Aufnahme keimzellmutagener Arbeitsstoffe und Entfall der Anhänge III/A, III/B und VI

3. Neuer Grenzwert für Diisocyanate

II. Änderungen in der VGÜ

III. Änderungen in der BohrarbV und der KJBG-VO

Langtext:

I. Änderungen in der GKV

Die Änderungen in der GKV ergeben sich auf Grund des verpflichtenden Umsetzungsbedarfs der Richtlinien (EU) 2023/2668 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, (EU) 2024/869 hinsichtlich der Grenzwerte für Blei und seine anorganischen Verbindungen sowie für Diisocyanate und der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.

2. Neuerungen im 4. Abschnitt Sonderbestimmungen für Asbest

a) Geltungsbereich (§ 21)

Gemäß § 21 gilt der 4. Abschnitt für Arbeiten in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen, bei denen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

Wie bereits Erwägungsgrund 3 der Richtlinie (EU) 2023/2668 ausführt, gilt die Richtlinie daher für alle Tätigkeiten, einschließlich Bau-, Renovierungs- und Abbrucharbeiten, Abfallbewirtschaftung, Bergbau und Brandbekämpfung, bei denen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer bei ihrer Arbeit Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

Auf Grund des weiten Geltungsbereichs fallen nicht nur Bauarbeiten, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten darunter, sondern beispielsweise auch Arbeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Schiffs- oder Flugzeugbaues und des Bergbaues sowie sonstige Arbeiten, wie das Begehen von Räumen, die mit Asbeststaub belastet sind. Weiters Probenahmen, das Ausräumen von asbesthaltigen Räumen, Einrichten von Baustellen, soweit dabei eine Freisetzung von Asbestfasern nicht ausgeschlossen werden kann oder auch das Reinigen asbesthaltiger Räume oder Gegenstände und der betriebliche Abtransport sowie die Lagerung asbesthaltiger Materialien.

b) Meldung von Asbestarbeiten, Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe (§ 22)

Die Meldeinhalte wurden ergänzt. Demnach haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zusätzlich zu den bisherigen Inhalten zu melden:

- Art der Arbeitsvorgänge unter Berücksichtigung der **Schutz- und Dekontaminierungsmaßnahmen** von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern, die Art der **Abfallentsorgung** und bei Arbeiten in geschlossenen Räumen der Luftaustausch,
- eine **Liste** der voraussichtlich **eingesetzten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern** und die individuellen **Unterweisungsnachweise** gemäß § 25a Abs. 4 sowie
- das Datum der letzten **Eignungs- oder Folgeuntersuchung**.

Das Datum der letzten Eignungs- oder Folgeuntersuchung muss nicht gemeldet werden, wenn dem Arbeitsinspektorat das Datum der letzten Eignungs- oder Folgeuntersuchung im Rahmen der Gesundheitsüberwachung gemäß § 52 Z 5 ASchG bekannt ist. Bekannt ist das Datum, wenn die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte gemäß § 52 Z 5 ASchG den Befund samt Beurteilung dem ärztlichen Dienst des zuständigen Arbeitsinspektorates im Rahmen der Gesundheitsüberwachung übermittelt haben.

Die bisherige **Ausnahme von der Meldepflicht** gilt weiterhin. Demnach kann die Meldung von Asbestarbeiten entfallen, wenn sich auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG ergibt, dass der Grenzwert nicht überschritten wird **und** die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nur **gelegentlichen Expositionen von geringer Höhe** ausgesetzt sind.

Arbeiten gelegentlicher Expositionen geringer Höhe sind wie bisher solche, die nicht täglich durchgeführt werden und deren Zweck nicht ausschließlich auf den Umgang mit Asbest ausgerichtet ist. Dies soll der Abgrenzung zu Spezialbetrieben, zum Beispiel Asbestsanierungsbetrieben, dienen. Unter Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe fallen die in § 22 Abs. 4 Z 1 bis 4 allgemein, aufgezählten Arbeiten.

Bei diesen Arbeiten muss auch gewährleistet sein, dass der Grenzwert von 10.000 F/m^3 nicht überschritten wird. Es sind daher auf jeden Fall **Messungen** im Sinn des 5. Abschnitts der GKV **durchzuführen**.

Ab 31. Dezember 2025 gilt ein Grenzwert von 10.000F/m³ (und ab dem 21. Dezember 2029 ein Grenzwert von 2.000F/m³) für Asbest, sodass davon auszugehen ist, dass eine Exposition geringer Höhe weit unter diesem Grenzwert liegen muss, zumal nach § 45 Abs. 4 ASchG Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber allgemein dafür zu sorgen haben, dass der TRK-Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

Der bisherige § 22 Abs. 3 entfällt. Dieser entsprach einer deutschen BGI-Regel, die für „Arbeiten mit geringer Asbestexposition“ eine Liste mit geprüften Standardverfahren veröffentlicht hat. Für diese Standardverfahren war gewährleistet, dass die Nachweisgrenze von 15.000 F/m³ am Arbeitsplatz bei einem Grenzwert für Asbest von 100.000F/m³ (BGI 6641, Teil 2) nicht überschritten wird.

Derzeit gibt es **keine gesicherten Nachweise**, dass bei diesen Standardverfahren bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen der Grenzwert von 10.000 F/m³ eingehalten werden kann. **Die bisher in Abs. 3 aufgezählten Verfahren fallen daher nicht mehr automatisch unter die Ausnahme.** Es wird daher im Regelfall **erforderlich sein**, dass **Grenzwertvergleichsmessungen**, auch für Arbeiten mit stark gebundenen Asbestprodukten, durchgeführt werden.

Als Orientierung für „**gelegentlichen Exposition**“ - s. Broschüre der AUVA: M.plus 267 Richtiger Umgang mit Asbest:

- max. 2 Tage pro Monat - jedoch nicht aufeinanderfolgend (Tagesarbeitszeit 8 Stunden) und
- max. 20 Tage pro Jahr.

Die bisherigen Ausnahmen vom Führen eines Verzeichnisses der exponierten Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gemäß § 47 ASchG und der verpflichtenden Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 ASchG bei Arbeiten gelegentlicher Exposition geringer Höhe sind entfallen. Das bedeutet, dass Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber generell ein Verzeichnis gemäß § 47 ASchG führen müssen und gemäß § 49 ASchG Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchzuführen sind, wenn Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

c) Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Expositionsminimierung (§ 22a)

§ 22a Abs. 1 konkretisiert § 4 ASchG. Demnach haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu berücksichtigen, dass der Entfernung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien Vorrang vor anderen Arten des Umgangs mit Asbest (der Behandlung von Asbest) einzuräumen ist, weil Reparaturen, Wartung, Abschottung oder Versiegelung dazu führen können, dass die Entfernung aufgeschoben wird, wodurch wiederum die Gefahr einer Exposition für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer steigt.

§ 22a Abs. 2 konkretisiert das Minimierungsgebot nach § 43 ASchG und führt die bisher zu setzenden Maßnahmen des ehemaligen § 26 als auch neue Maßnahmen, die sich aus der Richtlinienumsetzung ergeben haben, zusammen.

§ 22a Abs. 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht.

Nach **§ 22a Abs. 3** ist das Tragen von individuellem Atemschutz erforderlich, wenn eine Grenzwertüberschreitung nicht durch andere Maßnahmen nach § 43 ASchG vermieden werden kann. Dabei ist die Verwendung auf ein absolutes zeitliches Minimum zu reduzieren

Als **Stand der Technik** kann in diesem Zusammenhang z.B. die DGUV Regel 112-190 angesehen werden. Gebrauchsdauerbegrenzungen sollen eine Überbeanspruchung der atemschutzgerättragenden Person vermeiden.

Tabelle 2 der DGUV-Regel enthält die Gebrauchsdauern und die Erholungsdauern für folgende Typen von Atemschutzgeräten:

- Behältergeräte mit Druckluft (Pressluftatmer)
- Regenerationsgeräte
- Schlauchgeräte
- Filtergeräte.

Neu eingefügt wird **§ 22a Abs. 4**, wonach **die Arbeiten sofort einzustellen sind**, wenn der Grenzwert überschritten wird oder es Grund zur Annahme gibt, dass asbesthaltige Materialien, die vor den Arbeiten nicht ermittelt wurden, freigesetzt worden sind und dabei Staub entstanden ist. Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich dürfen erst fortgesetzt werden, nachdem für die betroffenen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen worden sind. Die Ursachen der Grenzwertüberschreitung sind zu ermitteln und so bald wie möglich geeignete Abhilfemaßnahmen (z.B. räumliche Abgrenzung, Einhausung, Messungen) zu treffen. Zur Überprüfung der **Wirksamkeit** der Maßnahmen ist eine **Grenzwert-Vergleichsmessung** gemäß § 28 Abs. 3 **durchzuführen**.

Neu eingefügt wird **§ 22a Abs. 5**. Demnach haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber -ergänzend zu den Maßnahmen nach § 14 - dafür zu sorgen, dass die **mit Asbest verschmutzte Schutz- oder Arbeitskleidung innerbetrieblich gereinigt** wird. Außerbetrieblich darf die Reinigung nur durch ein dafür speziell ausgestattetes Reinigungsunternehmen durchgeführt werden.

In diesem Fall ist die verschmutzte Kleidung in geschlossenen Behältern zu befördern. Die Schutz- oder Arbeitskleidung darf nicht in Haushalte der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer zur Reinigung mitgenommen werden. **Haushalte** schließt sowohl Privatwohnungen als auch von Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern zur Verfügung gestellte Dienstunterkünfte ein.

d) Messung der Asbestkonzentration und neuer Grenzwert (§ 24)

Die Messung der Asbestfaserkonzentration erfolgt durch Elektronenmikroskopie (EM).

Die Übergangsfrist erlaubt die Faserzählung **bis zum 20. Dezember 2029** noch durch Phasenkontrastmikroskopie (PCM) oder nach einem anderen Verfahren durchgeführt werden, das zu gleichwertigen oder genaueren Ergebnissen führt.

Ab dem **21. Dezember 2029** dürfen Asbestfasern nur mehr durch EM oder durch eine andere alternative Methode, die zu gleichwertigen oder genaueren Ergebnissen führt, gezählt werden. Die Messung mittels PCM ist dann nicht mehr erlaubt.

Ab dem **31.12.2025** gilt ein Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest von **10.000F/m³**.

Ab dem **21.12.2029** gilt ein Grenzwert von **2.000F/m³**.

e) Unterweisungsverpflichtung (§ 25a)

Mit § 25a wird eine eigene Unterweisungsverpflichtung bei Arbeiten mit Asbest eingefügt.

Demnach haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber ihre Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die Asbeststaub oder Staub asbesthaltiger Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, über die sichere Durchführung von Asbestarbeiten nach § 14 ASchG zur unterweisen,

- vor Aufnahme der Tätigkeit und
- danach in regelmäßigen Abständen,
- darüber hinaus, wenn ein zusätzlicher Schulungsbedarf festgestellt wird.

Die **Dauer der Unterweisung** muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer stehen. Die Unterweisung ist von einer geeigneten Person, die gemäß Abs. 4 über eine bestimmte Qualifikation verfügt, durchzuführen.

Geeignet ist eine Person, die eine Expertise auf dem Gebiet des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz als auch ausreichendes bautechnisches oder chemisches Verständnis im Hinblick auf die Verwendung von Asbest aufweist. Diese Person hat in der Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung der Unterweisung gemäß § 25a Abs. 4 auch ihre Qualifikation anzugeben. Die fachlichen Voraussetzungen der Ausbilderinnen bzw. Ausbildner sind erfüllt bei

- HTL-Ingenieurinnen bzw. -Ingenieuren, Meisterinnen bzw. Meister (z.B. Baumeisterinnen bzw. -meister, Holzbaumeisterinnen bzw. -meister, Dachdeckermeisterinnen bzw. -meister, Spenglermeisterinnen bzw. -meister, Werkmeisterinnen bzw. -meister) oder
- Absolventinnen bzw. Absolventen eines Hochschulstudiums die mindestens drei Jahre Praxis besitzen, oder die Ausbildner erfüllen die Berechtigung zur Anmeldung

einer der oben genannten Gewerbe (Baumeisterin bzw. -meister; Holzbau-Meisterin bzw. -meister, Dachdeckermeisterin bzw. -meister, Spenglermeisterin bzw. -meister),
und

- dem **Nachweis** der Berufserfahrung durch Leitung von **mindestens fünf Asbestbaustellen** (Referenzasbestbaustellen) als Projektleiterin bzw. -leiter (Bauverantwortliche:r) oder Aufsichtsperson gemäß § 4 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) erbringen.

Die Referenzasbestbaustellen sind mit Namen des Bauherrn, Ort und Datum der Baustellen sowie Beschreibung der Asbestarbeiten zu nennen.

Geeignete Personen, die eine Fachkunde für schwachgebundenen Asbest aufweisen, dürfen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für alle Asbestbaustellen unterweisen.

Geeignete Personen, die die Fachkunde für starkgebundenen Asbest aufweisen, dürfen nur Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für Baustellen mit stark gebundenem Asbest unterweisen.

Nach § 25a Abs. 2 hat die Unterweisung eine **theoretische und eine praktische Schulung** zu umfassen. Die Inhalte der Unterweisung entsprechen größtenteils dem bisherigen § 25 Abs. 2. Bei der Unterweisung ist darauf zu achten, dass diese so genau wie möglich an die fachlichen Kenntnisse und die Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer und die damit verbundenen spezifischen Aufgaben und Arbeitsmethoden dieses Berufs angepasst werden soll.

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die **Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten** durchführen, sind **zusätzlich** zu den Inhalten nach Abs. 2 über den Einsatz der technischen Geräte und Maschinen zur Eindämmung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern **zu unterweisen**.

Den Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern ist eine **Bestätigung** über die erfolgreiche Absolvierung der Unterweisung auszustellen, die folgende Angaben zu enthalten hat:

- Name der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers,
- Datum und Dauer der Unterweisung,
- Inhalt der Unterweisung,
- Sprache, in der die Unterweisung durchgeführt wurde,
- Name, Qualifikation und Kontaktdaten der Ausbilderin/des Ausbildners oder der Einrichtung, die die Unterweisung durchgeführt hat.

f) Ermächtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten (§ 26)

Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten dürfen seit **31.12.2025** nur von ermächtigten Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern durchgeführt werden. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber gelten als ermächtigt, wenn

- sie geeignete Maßnahmen nach Abs. 2 nachweisen und
- in eine Liste nach Abs. 4 eingetragen sind.

Die Genehmigung durch die zuständige Behörde wird durch ein Anmeldeverfahren und Aufnahme in eine Liste umgesetzt. Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten dürfen nur von ermächtigten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durchgeführt werden.

Zuständige Behörde im Sinne des Art 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2023/2668 ist das BMASGPK, Abteilung VIII/A/1 des Zentral-Arbeitsinspektorates. Die Abteilung VIII/A/1 hat nach Einlangen der Unterlagen zu prüfen, ob die entsprechenden Maßnahmen gemäß Abs. 2 vorliegen. Ist das der Fall, sind der Name, die Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber in einer Liste aufzunehmen. Diese Liste ist auf der Website der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) zu veröffentlichen und stets aktuell zu halten.

Ergibt die Überprüfung hingegen, dass die zu setzenden Maßnahmen nicht ausreichend sind, sind Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zur Verbesserung derselben schriftlich aufzufordern. Werden die Voraussetzungen weiterhin nicht erfüllt, hat keine Aufnahme in die Liste zu erfolgen.

Werden Abbruch- und Asbestsanierungsarbeiten ohne Aufnahme in die Liste durchgeführt, stellt dies eine **Übertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 17 ASchG** dar. Die Vorgehensweise der Arbeitsinspektion richtet sich nach § 9 ArbIG.

Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sind von der Liste zu streichen, wenn

- die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder
- Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber auf Grund einer Übertretung der geltenden Bestimmungen zu Asbest gemäß dem ASchG oder dieser Verordnung rechtskräftig bestraft wurden, oder
- sie innerhalb der letzten fünf Jahre keine Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten mehr durchgeführt haben.

Hinweis:

Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber dürfen Abbruch- oder Asbestsanierungsarbeiten **ohne Ermächtigung** gemäß § 26 durchführen, wenn sie **bis spätestens 31. März 2026** einen Antrag auf Ermächtigung stellen.

Ein **Infoblatt** zur Aufnahme in die Liste gemäß § 26 Abs. 2 GKV steht auf der Website der Arbeitsinspektion (www.arbeitsinspektion.gv.at) zur Verfügung.

g) Besondere Arbeiten – fachkundige Person zur Prüfung, ob asbesthaltiges Material vorhanden ist (§ 27)

Vor Durchführung von Abbruch-, Instandhaltungs- oder Renovierungsarbeiten müssen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber – wie bereits nach geltendem Recht - entsprechende Informationen bei den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der betroffenen Räumlichkeiten, von anderen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber oder über andere Quellen wie einschlägige Verzeichnisse einholen und geeignete Vorkehrungen treffen, um vermutlich asbesthaltige Materialien zu ermitteln.

Sind derartige Informationen jedoch nicht verfügbar, dann haben Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber zu veranlassen, dass eine **fachkundige Person** prüft, ob asbesthaltiges Material vorhanden ist, und vor Beginn der Arbeiten das Ergebnis dieser Prüfung einzuholen.

Als **fachkundige Personen** gelten

- befugte Fachpersonen oder Fachanstalten im Sinn des § 2 Abs. 6 Z 6 lit. a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), und
- rückbaukundige Personen im Sinn des § 3 Z 19 der Recycling-Baustoffverordnung, die Kenntnisse über Asbest aufweisen. Es wird somit über die Voraussetzungen nach dem AWG bzw. der Recycling-Baustoffverordnung eine entsprechende Expertise über Asbest gefordert.

Die fachkundige Person hat im Rahmen einer Begehung Proben aus den Bauteilen zu entnehmen und im Anschluss zu analysieren, sofern nicht offensichtlich Asbest oder asbesthaltige Materialien in den betroffenen Räumlichkeiten enthalten sind.

Durch Analyse der Gebäudedokumentation und durch eine systematische Begehung des Gebäudes wird festgestellt, wo und welche Art von Asbest in welchen Mengen vorhanden ist. Um festzustellen, ob verdächtige Materialien asbesthaltig sind, sind Materialuntersuchungen durchzuführen und die Proben zu analysieren. Die Proben sind möglichst luftdicht einzupacken und zu kennzeichnen.

2. Anpassung der Einstufung von Arbeitsstoffen an die CLP-VO, Aufnahme keimzellmutagener Arbeitsstoffe und Entfall der Anhänge III/A, III/B und VI

Im Zuge der Novelle erfolgte eine Anpassung der Einstufung von krebserzeugenden, reproduktionstoxischen und keimzellmutagenen Arbeitsstoffen an die Kriterien des Einstufungssystems der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (kurz: CLP-VO).

In **§ 10 Abs. 1** und **§ 10a Abs. 1** wurde die Unterteilung und Einstufung von **krebserzeugenden und reproduktionstoxischen** Arbeitsstoffen an die Systematik der CLP-Verordnung unter Berücksichtigung der Geltungsbereiche der Chemischen Arbeitsstoff-Richtlinie 98/24/EG und der Karzinogene-Richtlinie 2004/37/EG angepasst.

Die strengeren Regelungen in der GKV auf Grund der Karzinogene-Richtlinie gelten für eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe und reproduktionstoxische Arbeitsstoffe der Kategorie 1A und 1B in der GKV weiterhin unverändert.

Auf Grund eines Systemfehlers bezüglich der Eigenschaften von reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen wurde die Definition der reproduktionstoxischen Arbeitsstoffe in **§ 10a** an das korrekte Einstufungssystem gemäß der CLP-VO angepasst.

Somit werden **fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe** unterteilt in

1. bekanntermaßen oder wahrscheinlich reproduktionstoxische Arbeitsstoffe (Kategorie 1A oder 1B):
 - a. kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
 - b. kann das Kind im Mutterleib schädigen,
2. vermutlich reproduktionstoxische Arbeitsstoffe (Kategorie 2):
 - a. kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
 - b. kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen, und
3. Arbeitsstoffe mit Wirkungen auf oder über die Laktation:
 - a. kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

In Folge der Systemanpassung wurden Anhang III/A und Anhang III/B sowie Anhang VI/2024 aufgehoben. Die in den Anhängen aufgelisteten Arbeitsstoffe wurden, soweit sie nicht bereits in Anhang I enthalten waren, dort ergänzt.

Mit **§ 10b** wurde eine eigene Bestimmung für **keimzellmutagene Arbeitsstoffe** in die GKV eingefügt. Somit gelten die Bestimmungen nach der GKV nun auch für keimzellmutagene Arbeitsstoffe.

Bisher gab es keine eigene Definition. Keimzellmutagene Stoffe sind zwar überwiegend auch krebserzeugend, aber es gibt auch solche, die eine ausschließlich keimzellmutagene Wirkung aufweisen. Aus diesem Grund war es erforderlich, diese Stoffgruppe gesondert in

die GKV aufzunehmen. Gleichzeitig werden keimzellmutagene Arbeitsstoffe in Anhang I/Stoffliste als solche mit ihrer Einstufung ausgewiesen (bisher nur in Spalte 13 unter Hinweis).

3. Neuer Grenzwert für Diisocyanate

Mit der Richtlinie (EU) 2024/869 wurde der Grenzwert für Diisocyanate auf $6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NCO für den Tagesmittelwert bzw. $12 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NCO für den Kurzzeitwert gesenkt (**gilt ab 1. Jänner 2029**).

Bis 8. April 2026 gelten abweichend von Anhang I/2025 für

- Diisocyanattoluole m-Tolylidendiisocyanat 2,4-Diisocyanattoluol 2,6-Diisocyanattoluol,
- Diphenylmethan-diisocyanat (alle Isomere): Diphenylmethan-4,4'-diisocyanat Diphenylmethan-2,2'-diisocyanat Diphenylmethan-2,4'-diisocyanat,
- Hexamethylen-1,6-diisocyanat,
- Isophorondiisocyanat,
- 4,4'-Methylendicyclohexyldiisocyanat,
- 1,5-Naphthylendiisocyanat,
- 2,5-(und 2,6-) Bis(isocyanatomethyl)- bicyclo[2.2.1]heptan,
- 2,2,4-Trimethylhexamethylen-1,6-diisocyanat und
- 2,4,4-Trimethylhexamethylen-1,6-diisocyanat

die in **§ 34 Abs. 7 GKV** genannten Grenzwerte.

Ab 9. April 2026 gilt bis zum 31.12.2028 ein Übergangswert von $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NCO für den Tagesmittelwert (TMW) bzw. $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ NCO für den Kurzzeitwert (KZW).

In Anhang I der GKV sind mehrere Diisocyanate als einzelne Haupteinträge enthalten. Bisher wurden diese nicht als Konzentration der enthaltenen NCO-Gruppen erfasst, sondern die Konzentration der Verbindungen selbst (in ppm bzw. ppb) gemessen. Dieses System wurde so beibehalten, da orientierende Messungen üblicherweise mit einfachen Paper-Tape-Geräten durchgeführt werden (kolorimetrische Messung), welche das Ergebnis in ppm bzw. ppb anzeigen. Eine Umstellung der Anzeige auf die darin enthaltene NCO-Konzentration ist im Regelfall nicht möglich und erschwert damit die Überprüfung der Einhaltung der Grenzwerte. Es wurde daher für jede Verbindung die Konzentrationen für TMW und KZW berechnet, die den NCO-Konzentrationen der Richtlinie entsprechen.

Außerdem wurden die KZW aller Diisocyanate einheitlich als Momentanwerte (Mow) festgesetzt. Diisocyanate können bereits in sehr geringen Konzentrationen zu allergisierenden Reaktionen der Atemwege (Diisocyanate-Asthma) führen. Der Prozess dieser Krankheitsentstehung ist, sofern einmal ausgelöst, nicht mehr umkehrbar bzw. die Erkrankung nicht heilbar. Es ist daher **von großer Bedeutung**, dass die jeweiligen **Kurzzeitwerte zu keinem Zeitpunkt überschritten** werden und eine Umsetzung der KZW als Mow daher angezeigt war.

II. Änderungen in der VGÜ

Anpassung der Grenzwerte für Blutblei:

In der Untersuchung „Einwirkungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen“ wurden die Grenzwerte für Blutblei angepasst:

Der für die **Eignung** geltende Grenzwert von 30 µg Pb/100 ml wird mit 31.12.2028 befristet. Ab 01.01.2029 gilt ein **neuer** Blutblei-Grenzwert von 15 µg/100 ml.

Der für die **Nichteignung** geltende Grenzwert von 70 µg Pb/100 ml (Männer, Frauen > 50 a) bzw. 45 µg Pb/100 ml (Frauen ≤ 50 a) wird mit 31.12.2028 befristet. Ab 01.01.2029 gilt ein **neuer** Blutblei-Grenzwert von 30 µg/100 ml (Männer, Frauen > 50 a) bzw. 20 µg/100 ml (Frauen ≤ 50 a).

Bei **Bleiexposition** kommt es zu einer Speicherung von Blei in den Knochen. In weiterer Folge kann es zu einer Freisetzung dieses eingelagerten Bleis aus dem Knochen kommen. Dies erschwert das Erreichen des neuen, niedrigeren Grenzwertes im Blut, wodurch es im Einzelfall zu einer längerfristigen Überschreitung des Grenzwertes für Eignung kommen kann.

Es wurde daher eine Bestimmung für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer getroffen, welche VOR dem 09.04.2026 beruflich gegenüber Blei exponiert waren:

ACHTUNG: Aufgrund eines redaktionellen Fehlers ist die Überschrift

„Bestimmungen für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer mit beruflicher Exposition gegenüber Blei vor dem 09.04.2026:“ nicht im Verordnungstext enthalten und wird bei der nächsten Novellierung in Anlage 2, Teil II: Eignungs- und Folgeuntersuchungen in Punkt 1. Einwirkung durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen unter lit. d. Beurteilung ergänzt werden.

Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, welche vor dem 09.04.2026 beruflich gegenüber Blei exponiert waren, gilt von **09.04.2026 bis 31.12.2028**, dass sie bei Überschreitung des Grenzwertes von 30 µg Pb/ 100 ml Blut weiterhin mit Tätigkeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen sie einer Einwirkung von Blei ausgesetzt sind, wenn diese einen Grenzwert von 70 µg Pb/ 100 ml Blut nicht überschreiten **UND** eine sinkende Tendenz des Blutbleiwertes im Beurteilungszeitraum (bis 31.12.2028) festgestellt wird.

Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, welche den Grenzwert von 30 µg Pb/ 100 ml Blut überschreiten, jedoch 70 µg Pb/ 100 ml Blut nicht überschreiten, sind die Zeitabstände bei **Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung** anzuwenden. Ist im Beurteilungszeitraum keine sinkende Tendenz des Blutbleiwertes feststellbar **ODER** wird der Grenzwert von 70 µg Pb/ 100 ml Blut überschritten, tritt eine Nichteignung ein.

Ab 01.01.2029 dürfen diese Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer bei Überschreiten des Grenzwertes von 15 µg Pb/ 100 ml Blut weiterhin mit Tätigkeiten beschäftigt werden, bei

denen sie einer Einwirkung von Blei ausgesetzt sind, sofern ein Blutbleiwert von 30 µg/100 ml nicht überschritten wird **UND** eine sinkende Tendenz des Blutbleiwertes in einem Beurteilungszeitraum von fünf Jahren festgestellt wird. Der Beurteilungszeitraum beginnt mit erstmalig festgestellter Überschreitung des Grenzwerts von 15 µg Pb/ 100 ml Blut.

Für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, welche den Grenzwert von 15 µg Pb/100 ml Blut überschreiten, jedoch 30 µg Pb/100 ml Blut nicht überschreiten, sind die Zeitabstände bei **Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung** anzuwenden. Ist im Beurteilungszeitraum von fünf Jahren keine sinkende Tendenz des Blutbleiwertes feststellbar **ODER** wird der Grenzwert von 30 µg Pb/100 ml Blut überschritten, tritt eine Nichteignung ein. Ist eine sinkende Tendenz feststellbar, aber der Blutbleiwert am Ende des fünfjährigen Beurteilungszeitraumes nicht unter 15 µg Pb/ 100 ml Blut gesunken, beginnt ein neuerlicher fünfjähriger Beurteilungszeitraum zu laufen.

Hinweis: Darüber hinaus sind bei der Untersuchung „Einwirkung durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen“ die Bestimmungen für die Untersuchung „Einwirkung durch als reproduktionstoxisch eingestufte Arbeitsstoffe“ (Punkt 7, Teil IV, Anlage 2 VGÜ) zu beachten (eine Untersuchung diesbezüglich ist **nicht** verpflichtend durchzuführen) und insbesondere darüber zu informieren, dass bei bestehendem Kinderwunsch jede Einwirkung dieser Arbeitsstoffe vermieden werden sollte.

Zur besseren Übersicht werden die Bestimmungen betreffend die Untersuchung „Einwirkung von Blei, seine Legierungen oder Verbindungen“ nach Personengruppen getrennt in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Mit „*vorexponiert*“ sind jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gemeint, die bereits vor dem 09.04.2026 berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, bei der sie einer Einwirkung von Blei ausgesetzt waren.

„*Nicht vorexponiert*“ sind jene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die erst nach dem 09.04.2026 erstmalig eine berufliche Tätigkeit mit einer Einwirkung von Blei aufgenommen haben.

Unter einer „*sinkenden Tendenz*“ ist eine Abnahme des Blutbleiwertes einer Arbeitnehmerin/ eines Arbeitnehmers im Verlauf des gesamten Beurteilungszeitraumes zu verstehen. Schwankungen oder eine temporäre Stagnation der einzelnen Messwerte dürfen dabei auftreten, sofern insgesamt ein Abwärtstrend feststellbar ist.

Ab 09.04.2026 gilt			
Personengruppe	Eignung	Eignung mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	Nichteignung
Frauen > 50 Jahre und Männer, vorexponiert	< 30 µg Pb/ 100 ml Blut	> 30 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 70 µg Pb/ 100 ml Blut und sinkende Tendenz feststellbar	> 70 µg Pb/ 100 ml Blut oder Werte zwischen 30 und 70 µg Pb/ 100 ml Blut und keine sinkende Tendenz feststellbar
Frauen > 50 Jahre und Männer, nicht vorexponiert	< 30 µg Pb/ 100 ml Blut	> 30 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 70 µg Pb/ 100 ml Blut	> 70 µg Pb/ 100 ml Blut
Frauen ≤ 50 Jahren, vorexponiert	< 30 µg Pb/ 100 ml Blut	> 30 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 45 µg Pb/ 100 ml Blut und sinkende Tendenz feststellbar	> 45 µg Pb/ 100 ml Blut oder Werte zwischen 30 und 45 µg Pb/ 100 ml Blut und keine sinkende Tendenz feststellbar
Frauen ≤ 50 Jahren, nicht vorexponiert	< 30 µg Pb/ 100 ml Blut	> 30 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 45 µg Pb/ 100 ml Blut	> 45 µg Pb/ 100 ml Blut
Ab 01.01.2029 gilt			
Frauen > 50 Jahre und Männer, vorexponiert	< 15 µg Pb/ 100 ml Blut	> 15 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 30 µg Pb/ 100 ml Blut und sinkende Tendenz feststellbar	> 30 µg Pb/ 100 ml Blut oder Werte zwischen 15 und 30 µg Pb/ 100 ml Blut und keine sinkende Tendenz feststellbar
Frauen > 50 Jahre und Männer,	< 15 µg Pb/ 100 ml Blut	> 15 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch	> 30 µg Pb/ 100 ml Blut

nicht vorexponiert		nicht > 30 µg Pb/ 100 ml Blut	
Frauen ≤ 50 Jahren, vorexponiert	< 15 µg Pb/ 100 ml Blut	> 15 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 20 µg Pb/ 100 ml Blut und sinkende Tendenz feststellbar	> 20 µg Pb/ 100 ml Blut oder Werte zwischen 15 und 20 µg Pb/ 100 ml Blut und keine sinkende Tendenz feststellbar
Frauen ≤ 50 Jahren, nicht vorexponiert	< 15 µg Pb/ 100 ml Blut	> 15 µg Pb/ 100 ml Blut, jedoch nicht > 20 µg Pb/ 100 ml Blut	> 20 µg Pb/ 100 ml Blut

III. Änderungen in der BohrarbV und der KJBG-VO

In der Bohrarbeitenverordnung wurde ein redaktioneller Fehler zu § 18 behoben.

In der KJBG-VO entfällt § 7a (Tabakrauch in der Gastronomie), weil die Regelung mittlerweile obsolet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 26. Jänner 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.a Dr.in iur. Alexandra Marx